

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nabaltec AG

Stand 01.01.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Des Weiteren gelten unsere Technischen Lieferbedingungen zum jeweils aktuellen Stand.

§ 2 Bestellung, Vertragsschluss und -durchführung, Abtretungsverbot

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Tagen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen schriftlich vorgesehen werden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 Abs. (4).
- (3) Ganz oder teilweise Weitergabe des Auftrags an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- (4) Eine Abtretung der Forderungen gegen uns aus unserer Bestellung ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- (5) Zeichnungen und statische Berechnungen sind uns, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung sind Zeichnungen im dwg.Format (oder pdf) und statische Berechnungen im pdf.Format zu senden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Ebenso ist eine Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verladung und Verpackung inbegriffen.
- (3) Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Netto-Endpreise; die Mehrwertsteuer ist in der jeweils gültigen Höhe hinzu zu rechnen und extra ausgewiesen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (6) Falls nichts Besonderes vereinbart wird, werden die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt.
- (7) Für die Bezahlung der Rechnung sind die von uns ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend.
- (8) Falls Rechnungen elektronisch versandt werden, sind diese ausschließlich an die e-mail-Adresse rechnungen@nabaltec.de zu senden.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen; allerdings können von uns höchstens 5 % des Lieferwertes als Pauschale geltend gemacht werden.

Dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Weitergehende gesetzliche oder individual-vertraglich vereinbarte Ansprüche (zum Beispiel Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten.

- (3) Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung beziehungsweise spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (4) Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.
- (5) Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk auf Gefahr des Lieferanten. Die Bestellnummer und die Abteilung sind in allen relevanten Dokumenten (z.B. Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen, Lieferschein usw.) anzugeben.
- (6) Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.

§ 5 Mängeluntersuchung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und schließt auf Wunsch von Nabaltec eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Kaufverträgen, Haftung für Vertragspflichten

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns vollumfänglich zu.
Als Sachmangel gilt insbesondere auch die Überschreitung der von uns in der Bestellung mitgeteilten Spezifikationen.
Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist, zu verlangen; die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen.
Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere die der chemischen Industrie) entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen sowie die einschlägigen DIN-Sicherheitsdatenblätter oder vergleichbare Sicherheitsanweisungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die für den einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind.
Im übrigen verpflichtet er sich, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.
Für die Verletzung dieser und anderer Pflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 7 Sachmängelhaftung bei Werkverträgen

- (1) Für Mängel werkvertraglicher Leistungen haftet uns der Werkunternehmer im vollen Umfang.
Uns steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Bei Werklieferungsverträgen über bewegliche Sachen gilt § 6 entsprechend.
- (4) Bei Ausführung werkvertraglicher Leistungen sind insbesondere unsere Verhaltens-Richtlinien für Fremdfirmen zu beachten, die auf Anforderung übersandt werden. Gleiches gilt für die Beachtung technischer Vorschriften sowie die Einhaltung unserer Technischen Lieferbedingungen zum jeweils aktuellen Stand; im Übrigen gilt § 6 (4) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- (5) Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran ausdrücklich das Eigentum vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer

Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

Bei Vermischung oder Verbindung unserer Sachen mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Hersteller verwahrt unser Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt und wird dieses als unser Eigentum kennzeichnen.

- (3) Soweit der Schätzwert unserer Sicherungsrechte den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, werden die überschießenden Sicherungsrechte frei. Deren Auswahl obliegt unserer Entscheidung.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Bestellung, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sowie Kenntnisse über Betriebsabläufe strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 9 Regress

- (1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäss §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen unterrichten wir den Lieferanten rechtzeitig im Voraus von Inhalt und Umfang der Aktion, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.
- (4) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden - pauschal - während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Patente und Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung weltweit keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu verschulden hat. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Gefahrenübergang.
- (5) Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben in unserem Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnung sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Gesamthftung und unvorhersehbare Ereignisse

- (1) Ansprüche des Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen.

Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte) verletzen.

Sofern uns nicht Vorsatz zur Last fällt, ist unsere Haftung in den oben genannten Fällen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

§ 12 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Beweislastverteilung und Datenschutz

- (1) Leistungsort für unsere Pflichten ist unser Empfangswerk. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Klagen unser Geschäftssitz in Schwandorf. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert.
- (5) Personenbezogene Daten, welche anlässlich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser bekannt werden, sind nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

Nabaltec AG